



Textlicher Teil

1. FORDERUNGEN

1.1 **Stellplätze und Gärten auf Hausgruppen-Grundstücken**
Nach § 2 Abs. 6 BauNVO wird, soweit in Plan Hausgruppen auszuweisen sind, festgesetzt, daß von den erstellten Ein- stellplätzen bzw. Gärten jeweils ein Stellplatz bzw. eine Garage zu einem einzelnen Gebäude auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zu schaffen ist. Vor Gärten muß ein Pflanzstreifen von 2 m von der Verkehrsfläche abgehalten werden.

1.2 **Abstandsflächen von Anbauten an Verkehrsflächen**
Gemäß § 9 (3) Ziff. 1) 2. Bld wird festgesetzt, daß eine Kriechfläche der Grundstücke in Bereich der Pflanzgebot nicht zulässig ist.

1.3 **Vorgärten - Kleingärten, Unterhaltung**
Gemäß § 9 Abs. 4 Ziff. 2) 1) und 2) 2. Bld wird festge- setzt, daß Vorgärtenflächen (Pflanz) zwischen den Straßen- streifenflächen und dem vorderen Hausgarten von der Bebauung freizuhalten sind.

2. KENNZEICHNUNGEN

2.1 **Bestimmte Vorkehrungen gegen Abwasserinfiltration**
Nach Mitteilung der Bergbauarbeiten ist in gesamten Gel- tungsbereich des Bebauungsplanes mit Abwasserleitungen zu rechnen. Wenn entsprechende Maßnahmen bestehen ist die Stellungnahme des Bergwerksbetriebs einzuholen.

3. GEGENSTÄNDLICHE BESTIMMUNGEN

3.1 **Bebauungsplanung**
Die Grundstücke im gesamten Planbereich sind mit geeigneten Höhen zu versehen wie nachstehend unter a), b), c), d), e) und f) beschrieben. Ausgenommen hiervon sind Gebäude in der mit "A" bezeichneten überbauten Grundstücksfläche und Gärten.

a) Die Bebauungsplanung und die Zeichnungen in Überwiegend be- bauten Bereich der St. Suitbert-Kirche sind der Nachbar- schaft anzuschließen.

b) Die Zeichnungen in den WR II - Gebieten sind mit den Zeichnungen der Bergbauarbeiten der vorderen Bebauung an Jostesstraße anzuschließen.

c) Die Zeichnungen in den WR I - Gebieten westlich der Hülshoffstraße sind den Zeichnungen der vorderen Bebauung an Jostesstraße anzuschließen.

d) Soweit der Plan Grundstücken = a. B. 300 330 m² mit in den Hauptzügen anzeigt, müssen die Grundstücke mit entsprechend geeigneten Höhen versehen werden.

e) Abweichende Höhenangaben und Zeichnungen können aus- nahmsweise bei Hausgruppen zugelassen werden, wenn alle beteiligten Grundstückseigentümer einen einver- ständlichen Gestaltungsvorschlag zustimmen.

f) In den mit "A" bezeichneten überbauten Grundstücks- flächen in WR I Gebieten der Bestimmung, wie in der Zeichnung dargestellt, sind die Gebäude so zu errichten, daß ein zweites Vollgeschoss in Richtung ausgebaut wird.

3.2 **Deckenflächen und Deckenanschnitte**
Bei Kissen- und Doppelhäusern sind Deckenflächen nur bis zu insgesamt 1/2 der Grundfläche zulässig. Nicht zulässig sind Deckenflächen und Deckenanschnitte bei Hausgruppen.

3.3 **Vorgärten - Einfriedigungen**
Die Vorgartenflächen (Pflanz) zwischen den Straßenbegrenzungslinien und dem vorderen Hausgarten dürfen nicht eingezäunt werden. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke auf der Nordseite von Reichlinghausstraße bzw. Weg.

Die hier unter 3. aufgeführte Gestaltungssatzung ist gemäß § 102 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1976 (B. Nr. 10 967) durch den Rat der Stadt Recklinghausen, 11.12.1981 der Oberbürgermeister als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Auftrag

Recklinghausen, 15.12.1981
Der Oberbürgermeister

STADT RECKLINGHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 151

Am Bergfriedhof für einen Bereich zwischen Jostesstraße, Hülshoffstraße, Wibbeltstraße, St.-Suitbert-Platz, Sandweg, Auf dem Berge und Stadtgrenze

mit 1 Sonderplänen, textlichem Teil, Eigentümerverzeichnis und Begründung

Maßstab 1 : 1000

<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3677) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 793) sowie der Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433) zuletzt geändert am 18.10.1978 (GVBl. NW S. 645).</p> <p>Zeichengrundlagen</p> <p>Platteneichenverordnung vom 10.01.1968 (BGBl. I S. 21) Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1978</p>	<p>Für die städtebauliche Planung:</p> <p>Stadtplanungsamt Städt. Tiefbauamt</p> <p>Leiter des Planungsamtes Lfd. Städt. Baudirektor</p> <p>Baudezernat</p> <p>Techn. Beigeordneter</p> <p>Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichnungsverordnung.</p> <p>Recklinghausen, den 15.09.1980 Städt. Vermessungsamt</p> <p>Recklinghausen, den 15.09.1980 Städt. Vermessungsamt</p> <p>Städt. Vermessungsamt</p>	<p>Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 10 (3) des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung wurde gem. § 21 (1) des Bundesbaugesetzes durchgeführt.</p> <p>Recklinghausen, den 15.09.1980 Der Oberstadtdirektor I.A.</p> <p>Recklinghausen, den 12.01.1981 Der Oberstadtdirektor I.A.</p> <p>Recklinghausen, den 22.06.1981 als</p> <p>Recklinghausen, den 24.06.1981 Der Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes auf- grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 22.06.1980 in der Zeit vom 02.12.1980 bis 05.01.1981 öffentlich ausliegen.</p> <p>Recklinghausen, den 12.01.1981 Der Oberstadtdirektor I.A.</p> <p>Recklinghausen, den 22.06.1981 als</p> <p>Recklinghausen, den 24.06.1981 Der Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Ver- fügung vom 29.09.1981 genehmigt worden.</p> <p>A. Z. 36.2.1-3206/Rs-62/81</p> <p>Münster, den 29.09.1981 Der Regierungspräsident I.A.</p> <p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes im Amt. Bekanntmachungsblatt der Stadt Recklinghausen vom 23.12.1981 unter Hinweis auf die öffentl. Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich. Recklinghausen, den 11.01.1982 Der Oberstadtdirektor I.A.</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung</p> <p>WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für Versorgungsanlagen Umformernation</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Bauweise o offene o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig o nur Hausgruppen zulässig</p> <p>Ausnutzung GRZ Geschöbflächenzahl GFZ Geschöbflächenzahl 2 WE Wohnungseinheiten pro Wohn- gebäude zulässig gem. § 9 Abs. 4 BauNVO</p>	<p>Verkehrflächen, Grünflächen usw.</p> <p>Straßenverkehrsflächen Von der Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO, Gärtnereiche Nutzung bis zu 0,6m Höhe über Fahrbahn zulässig.) Grünflächen Bäume sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BauNVO) Bäume und Sträucher sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BauNVO) Flächen für die Landwirtschaft</p>	<p>Linien und Grenzen usw.</p> <p>Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Planbestimmende Maße Maße 5,8 Breiten Festsetzungslinie Zugehörigkeitszeichen</p>	<p>Bestandsangaben, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen usw.</p> <p>Öffentliche Gebäude, Wohngebäude Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude Dachneigung, Gestaltungssatzung Flachdach Dachgeschoss Sichtdreiecke nach RAST Unverbindliche Planungen Planung, z. B. Stellplätze</p>
--	---	--	--	---	--	--	--	--